

Das neue Verwaltungsreglement 1987 (VR 87)

Autor(en): **Schlup / Pfaffhauser**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **59 (1986)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-519224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue Verwaltungsreglement 1987 (VR 87)

Vorwort des Oberkriegskommissärs

Die Verordnungen über die Verwaltung der Armee sind durch den Bundesrat am 12. August 1986 bzw. durch den Chef EMD am 15. August 1986 genehmigt worden. Durch diesen Akt sind alle Bestimmungen der politischen Behörden in bezug auf die Verwaltung der Armee erlassen worden. Nach Abschluss dieser verschiedenen Etappen (Revision MO und BVA, Erlass VVA und VVA EMD) ist es jetzt die Aufgabe des OKK, diese Bestimmungen mit den nötigen zusätzlichen Weisungen zu ergänzen und im neuen *Verwaltungsreglement 1987 (VR 87)* zusammenzukoppeln.

Nach dem erfolgreichen Marathonlauf – die Bearbeitung des neuen VR hat rund 9 Jahre in Anspruch genommen – bleibt nur noch ein 110 m Hürdenlauf zu absolvieren. Bis zum Ziel (1. 1. 87) stehen uns nur noch ungefähr 4 Monate zur Verfügung, die vollständigen Reglemente zusammenzufügen, zu übersetzen, zu drucken, zu spedieren und diese einzuführen.

Bei der Idee, ein neues VR zu schaffen, hat niemand gedacht, dass für eine solche Arbeit so viel Kraft, Ausdauer, Geduld und Einsatz notwendig

ist. Ich weiss, dass in den verschiedenen Arbeitsgruppen während langer Zeit Notzustände (Überstunden, schlaflose Nächte) herrschten. Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in irgendeiner Form zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben und noch beitragen werden.

Ich bin überzeugt, dass ab 1. Januar 1987 zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen in Kraft treten werden, wurde doch ein auf die Bedürfnisse des Rechnungsführers angepasstes, praktisches und übersichtliches VR geschaffen.

Die Einführung und die Anwendung des VR 87 verlangt in der nächsten Zeit von jedem «Hellgrünen» Mitarbeit, Einsatz und Verständnis. Nur mit Ihrer Unterstützung wird es möglich sein, zu einer raschen, reibungslosen und sauberen Anwendung der neuen Bestimmungen übergehen zu können.

Ich zähle auf Sie.

Oberkriegskommissär
Brigadier Schlup

Rückblick

Auch wenn man keine «Nostalgie» spürt, lohnt es sich sicher, kurz einen Blick in die Vergangenheit zu werfen, um die Gegenwart vielleicht besser zu verstehen. Ohne grosse geschichtliche Forschung getrieben zu haben, stellen wir fest, dass wahrscheinlich bereits im Jahre 1828 ein Verwaltungsreglement bestand. Die «Anleitung und Instruktion über das Rechnungswesen» vom Jahre 1831 weist tatsächlich auf ein solches Reglement hin.

Im Jahre 1870 ist das «Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung» erschienen.

Bestens bekannt ist aber das «Verwaltungs-Reglement» vom 27. März 1885. Obschon dieses Reglement bereits vor dem 1. Weltkrieg als veraltet betrachtet wurde, blieb dieses bis Ende 1949, d.h. gute 64 Jahre in Kraft.

Der erste Entwurf eines neuen VR wurde bereits im Jahre 1911 vorgestellt; der Kriegausbruch verhinderte jedoch sein Inkrafttreten. Ein zweiter Entwurf wurde im Jahre 1926 vom damaligen Oberkriegskommissär Oberst Zuber vorbereitet. Dieser fand jedoch bei den vorgesetzten Stellen, die der militärischen Verwaltung und den Gemeinden keine allzugrossen Konzessionen erlauben wollten, keine Gnade. Damals wurden alle Militärausgaben als überflüssig betrachtet und jede kleine Erhöhung von militärischen Entschädigungen als übertrieben beurteilt. Aus diesen Gründen wurde kein Versuch mehr unternommen, ein neues Reglement zu schaffen, so dass beim Ausbruch des 2. Weltkrieges im Jahre 1939 weiterhin das VR 1885 galt.

Anleitung und Instruktion über das Rechnungswesen

und die
diesfälligen Verrichtungen
der
Hauptleute und der Quartiermeister
bei den
eidgenössischen Truppen.

Mit Genehmigung des hohen Kriegsrathes.

Zürich,
gedruckt bey Deell, Hügli und Compagnie.
1851.

Die ersten Reglemente für das Rechnungswesen der Armee

Cassa-Rechnung

Coll Haben

	Fr.	Bk.	Rp.	Fr.	Bk.	Rp.
do von vorigem Monat	95	7	5	—	—	—
achtrag an Häftiger, Tambour pr. Spitalstage	—	—	—	1	4	—
pr. 4 Marschtage	—	—	—	8	—	—
Meeracher Johannes	—	—	—	1	—	—
ig vom Quartiermeister	300	—	—	—	—	—
ie No. 1.	—	—	—	132	6	5
h., Tambour No. 21 auf Rechnung pr. Decombe	—	—	—	7	5	—
erstorbenen Hosenfray pr. 4 Tage	—	—	—	8	—	—
1 vom Quartiermeister	150	—	—	—	—	—
liste No. 2.	—	—	—	131	2	5
sner, Heinrich, pr. 2 Tage	—	—	—	4	—	—
vom Quartiermeister	240	—	—	—	—	—
endanger, H. Corporal, pr. 13 Marschtage	—	—	—	3	9	—
ie No. 3	—	—	—	130	2	5
fen, Philipp Jakob, pr. 14 Marschtage	—	—	—	2	8	—
r, Georg David, pr. 2 Tage	—	—	—	4	—	—
an Decombe Guthaben No.	—	—	—	3	9	6
baum, Gabriel, pr. 2 Tage	—	—	—	4	—	—
n Quartiermeister	280	—	—	—	—	—
No. 4	—	—	—	131	4	5
taschirt in Delfsparg, baar gesandt No. 116	—	—	—	4	—	—

Reglement

für die
eidgenössische Kriegsverwaltung.

Erster Theil.

Organisation des Oberkriegskommissariats.

Neue Originalausgabe,
bearbeitet

mit Berücksichtigung der neuern auf die eidgenössische
Kriegsverwaltung bezüglichen Bestimmungen, welche in
den verschiedenen bis zu Ende des Jahres 1846 durch die
Tagssatzung aufgestellten Reglementen enthalten sind.

Bern.
Druck von Alex. Fischer.
1870.

Verwaltungs-Reglement

für die

schweizerische Armee.

(Vom 27. März 1885.)

In Wirksamkeit vom 1. Januar 1886 an.

Bern.
Stämpfli'sche Buchdruckerei.
1886.

Während des aktiven Dienstes von 1939–1945 mussten aus den gemachten Erfahrungen verschiedene Bestimmungen laufend geändert oder den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Das weiterhin bestehende VR 1885 wurde durch Vollmachtsbeschlüsse des Bundesrates und andere Erlasse ergänzt.

Am Ende des Krieges, im Jahre 1945, gab der Bundesrat dem seinerzeitigen Oberkriegskommissär (Oberstbrigadier Bolliger) den Auftrag, bis im Jahre 1947 ein neues VR zu schaffen. Es stellte sich jedoch rasch heraus, dass diese Arbeit in einer so kurzen Zeit nicht erledigt werden konnte. Deshalb begnügte man sich mit einer Teilrevision des Beschlusses der Bundesversammlung und mit dem Erlass eines Bundesratsbeschlusses über die Entschädigungen für die Truppenunterkunft. Alle Bestimmungen über die Verwaltung der Armee wurden in einem Reglement «Instruktion über die Verwaltung der militärischen Schulen und Kurse (I.V. 47)», gültig ab 1. 1. 47 gesammelt.

Die Gesamtrevision der Bestimmungen über die Verwaltung der Armee und deren Eingliederung in einen Beschluss der Bundesversamm-

lung, des Bundesrates und in einer Verfügung des EMD, erfolgte erst im Jahre 1949. Alle diese Vorschriften wurden im neuen VR 1950 zusammengefasst, das am 1. 1. 50 in Kraft trat.

Seit 1950 wurden einige Bestimmungen der Erlasse der Bundesversammlung, des Bundesrates und des EMD geändert, so dass in den Jahren 1966 und 1980 die bestbekannte neue Ausgabe des VR 58, 60 und 80 mit den jeweiligen Änderungen erschien.

Bereits im Jahre 1978 sah das OKK vor, das VR einer Gesamtrevision zu unterziehen. Auch diese Mal musste eingesehen werden, dass eine solche Arbeit nicht so rasch realisierbar ist. Einerseits war die Schaffung eines neuen VR notwendig, andererseits war die Einführung einiger der Lage angepassten Bestimmungen dringend. So wurde entschieden auf zwei Geleisen zu fahren, mit der Zielsetzung:

- auf dem einen die unbedingt notwendige Anpassung einzelner Bestimmungen des VR per 1. 1. 80 zu realisieren
- auf dem anderen die vollständige neue Bearbeitung des VR durchzuführen.

Oberst Pfaffhauser

Das Verwaltungsreglement 1987

Die Arbeiten zur Schaffung eines neuen VR begannen bereits im Jahr 1980. Am 8. Juni 1982 ordnete der Chef EMD, auf Gesuch des damaligen Oberkriegskommissärs Brigadier Ehrsam, die Revision der Erlasse über die Verwaltung der Armee und erteilte folgenden Auftrag:

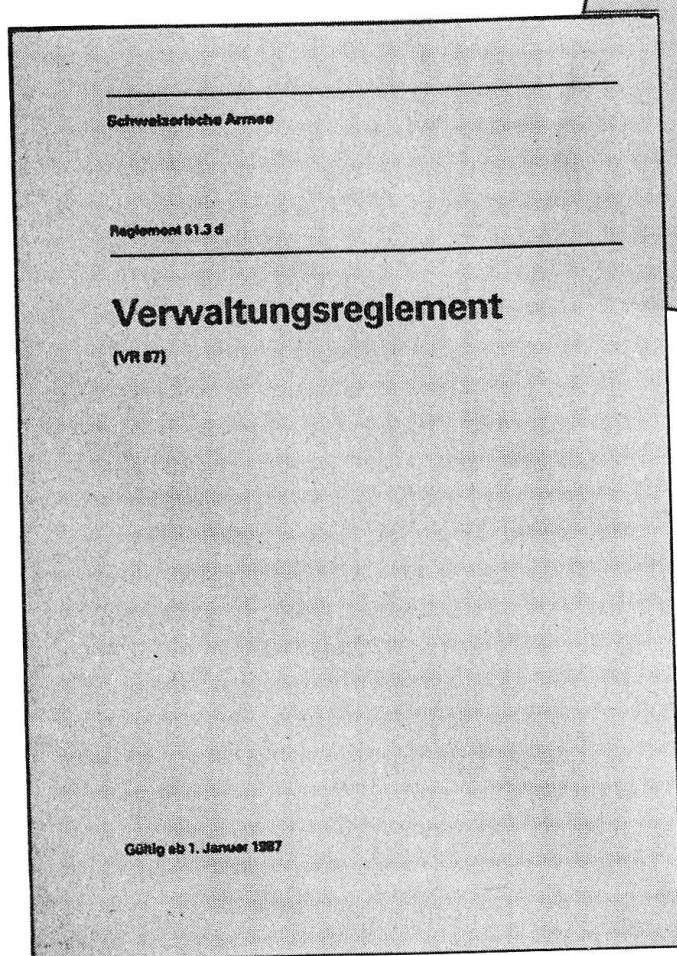
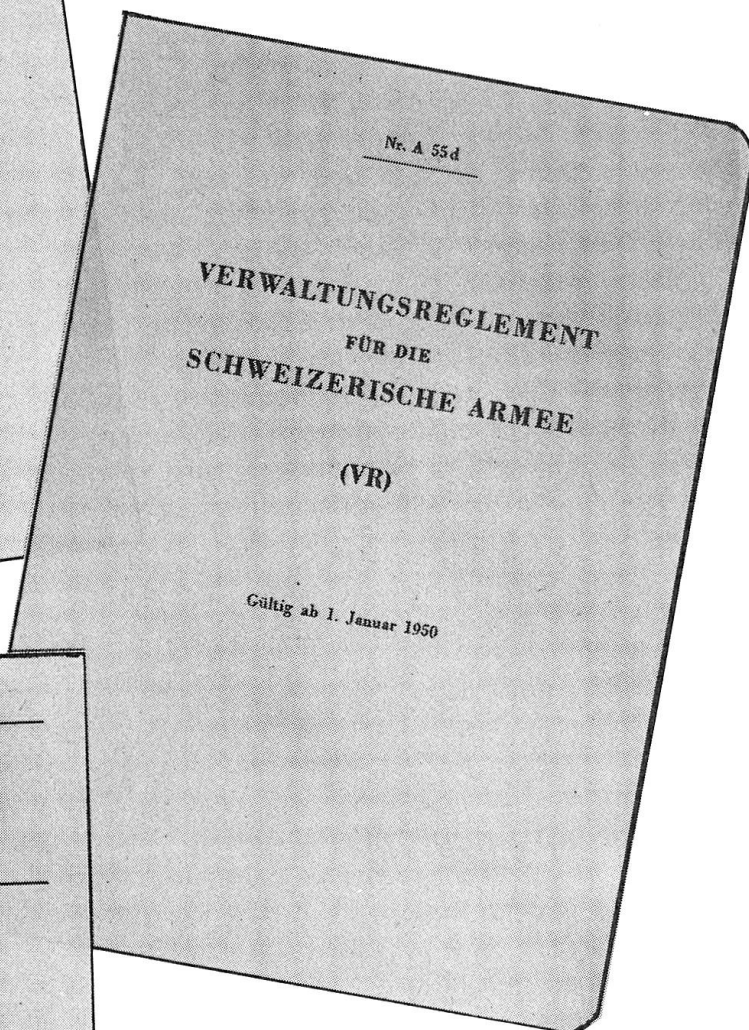
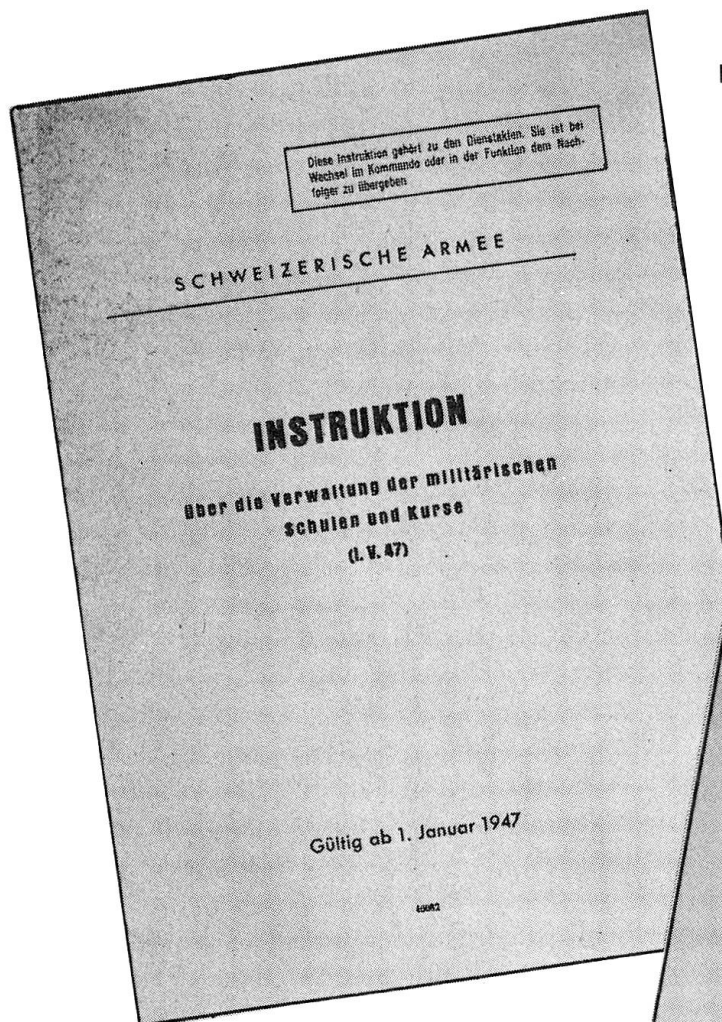
1. In erster Priorität ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des VR über die Verantwortlichkeit des Angehörigen der Armee der Militärorganisation anzugleichen oder ob von der Militärorganisation abweichende Regelungen berechtigt und in der Militärorganisation zu verankern sind.
2. Die Bestimmungen des Beschlusses der Bundesversammlung sind auf ihre sachliche Richtigkeit sowie ihre Rechtmässigkeit (insbesondere Übereinstimmung mit der Militärorganisation) hin zu prüfen.

3. Die Verordnung des Bundesrates und diejenige des EMD sind einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Ausarbeitung der Aufträge 1 und 2 ist einer interdepartementalen Studiengruppe und die des Auftrages 3 einer Arbeitsgruppe zu übertragen. Diese Gruppen bestehen aus Vertretern verschiedener Bundesämter des EMD und der übrigen Departemente (Finanzverwaltung, Bundesamt für Justiz, u.a.m.) und stehen unter dem Vorsitz des Oberkriegskommissariats (Chef Abteilung Kommissariat).

Die nachfolgend aufgeführten Daten zeigen deutlich die komplexe und umfangreiche Arbeit, aber auch die lange Zeit, die zur Schaffung des neuen VR notwendig war:

Die Reglemente in der Nachkriegszeit



Teilrevision der Militärorganisation (MO)

Juli 1982	3 Sitzungen der Studiengruppe
13. August 1982	Ablieferung des Berichtes an EMD betreffend Antrag zur Änderung der Haftungsbestimmungen der MO
28. Februar 1983	Veröffentlichung der Botschaft
22. Juni 1984	Beschluss der Bundesversammlung
1. Januar 1985	Inkrafttretung der neuen Bestimmungen

Teilrevision des Beschlusses der Bundesversammlung (BVA) über die Verwaltung der schweiz. Armee

Juli–Dezember 1982	6 Sitzungen der Studiengruppe
1. März 1983	Ablieferung des Berichtes an EMD betreffend Antrag zur Änderung der Bestimmungen des BVA
April 1983	1. Mitberichtsverfahren
Juli 1984	Auftrag EMD zur Überprüfung der Solderhöhung
Juli–November 1984	Bearbeitung des neuen Auftrages
Februar 1985	Botschaftsentwurf und 2. Mitberichtsverfahren
April–Juni 1985	Bereinigung des Berichtes und der Botschaft
Juli 1985	3. Mitberichtsverfahren
4. September 1985	Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat
19. Dezember 1985	Genehmigung durch den Nationalrat
5. März 1985	Genehmigung durch den Ständerat
21. März 1986	Genehmigung durch die Bundesversammlung
12. August 1986	Festlegung des Datums der Inkrafttretung (1. 1. 87) durch Bundesrat.

Totalrevision der Verordnung des Bundesrates (VVA) und des EMD (VVA EMD) über die Verwaltung der Armee

April–Dezember 1983	9 Sitzungen der Arbeitsgruppe
Dezember 1983	1. Konsultationsverfahren bei zivilen und militärischen Verbänden, bei Bundesämtern und Kommissionen
April 84–April 85	3 Sitzungen der Arbeitsgruppe
Mai 1985	2. Konsultationsverfahren
Oktober 85–Februar 86	Verhandlungen über neue Entschädigungen
24. April 1986	Ablieferung des Berichtes und der Entwürfe VVA und VVA EMD an EMD
9. Juli 1986	Antrag EMD an den Bundesrat
12. August 1986	Verabschiedung der VVA durch den Bundesrat
15. August 1986	Erlass der VVA EMD

Totalrevision des Verwaltungsreglementes (VR)

1978	Anforderung durch OKK von Anträgen zur Schaffung eines neuen VR bei allen interessierten Stellen
Januar–Oktober 1980	Bearbeitung der eingetroffenen Anträge der aus den vorderen Jahren erhaltenen Kursberichte und der gesammelten Erfahrungen
November 1980	Antrag an die KML zur Durchführung des Versuchs TRUBU (Truppenbuchhaltung)

13. Juli 1981	Versuch TRUBU bei:
Sommer 1981	– 2 Rekrutenschulen und 2 WK-Rgt
Frühling 1982	– allen Rekrutenschulen
Sommer 1982	– allen Rekrutenschulen und einigen WK-Formationen
1. Juli 1983	Erlass Regl. 51.3/X TRUBU Einführung TRUBU in der ganzen Armee
1. Januar 1985	Erlass des aufgrund der Erfahrungen neu bearbeiteten Regl. 51.3/X TRUBU
Juni 1985	1. Entwurf neues VR
20. Februar 1986	Vernehmlassung neues VR bei zivilen und militärischen Verbänden, bei Bundesämtern und Kommissionen
Mai 1986	2. Entwurf neues VR
Juni 1986	Kleine Vernehmlassung
31. Juli 1986	Definitive Ausgabe VR
August–November 1986	Übersetzungen, Druck, Einführung.

Am 1. Januar 1987 treten somit die folgenden neuen Reglemente in Kraft:

51.3 Verwaltungsreglement VR 87
51.3/I Ergänzungen zum
Verwaltungsreglement VRE 87

Bei diesen Reglementen handelt es sich um die Zusammenfassung der Bestimmungen über die Verwaltung der Armee der MO, BVA, VVA, VVA EMD sowie von Weisungen einiger Bundesämter. Um die Arbeit zu erleichtern, sind diese Reglemente ganz gezielt auf die Bedürfnisse der

Rechnungsführer abgestimmt worden. Man hat in der Tat hier lediglich die von den Rechnungsführern laufend verwendeten Vorschriften zusammengefasst und auf die Aufführung der Bestimmungen, die die Verwaltung, die Kommissionen und Andere betreffend, verzichtet.

Diese Reglemente enthalten

VR

- Grundsätzliche Bestimmungen
- Anhänge:
 1. Mutationen der Angehörigen der Armee
 2. Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung
 3. Reise und Transporte durch Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs
 4. Pferde und Maultiere (Mutationen und Transporte)
 5. Alphabetisches Sachregister (VR und VRE)

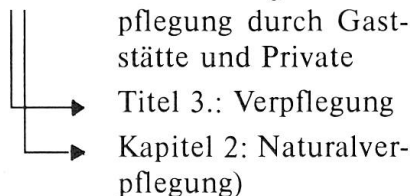
VRE

- Ansätze und Administrative Weisungen
- Anhänge:
 1. Kontenplan
 2. Alphabetisches Sachregister zu Kontenplan
 3. Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei denen Vorschussmandate einzulösen sind
 4. Merkblatt EMD betreffend Förderung des Wehrwillens
 5. Verzeichnis der Truppenunterkünfte
 6. Geldkredite für Materialbeschaffung
 7. Reparatur der Militärschuhe
 8. Verzeichnis der permanenten Zivil-Telefonanschlüsse der Truppe

Das VR wird im Laufe der nächsten Zeit kaum Änderungen erfahren und somit einige Zeit in Kraft bleiben. Die VRE dagegen wird spätestens jedes 2. Jahr neu herausgegeben werden. Im übrigen sind diese Reglemente so gestaltet worden, dass

- die Nummern der Titel, der Kapitel und, soweit möglich, der Abschnitte mit der ersten und zweiten Zahl des Kontenplans für die Truppenbuchhaltung übereinstimmen

(Kontenplan 325 = Zubereitung der Ver-



- diese sowohl für den Instruktions- wie für den aktiven Dienst Gültigkeit haben. In Zukunft erübrigt sich somit die Diskussion über die Verwaltung der Armee im Krieg und über die Kriegsbuchhaltung;
- als separate Beilage zu den VRE nur noch das Regl. 51.3/II Verzeichnis der Tankstellen (VTS) besteht. Dieses Reglement konnte nicht in die VRE eingegliedert werden, da es vom Rechnungsführer ständig mitgetragen und konsultiert werden muss;
- jede Ziffer über einen Titel verfügt, der Auskunft über den Inhalt gibt;
- das alphabetische Sachregister im VR enthalten ist und auf die Ziffer des VR und der VRE hinweist.

Oberst Pfaffhauser

OKK-Information

Heimreise in der 1. Klasse am Ende der Feldweibel- und Fourierschule

Für die Entlassung der Schüler aus der Feldweibel-/Fourierschule bzw. aus den Kaderkursen für HD-Dienstführer/HD-Rechnungsführer hat das Oberkriegskommissariat im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Generaldirektion SBB-Marketing Personenverkehr folgende Regelung getroffen:

Die Schüler der Feldweibel- und Fourierschulen (bzw. der entsprechenden Kaderkurse des HD)

erhalten für das Einrücken einen persönlichen Marschbefehl für die Reise in der 2. Klasse. Da sie bei der Entlassung bereits die Gradabzeichen als höhere Unteroffiziere tragen (obschon das Brevetdatum auf den folgenden Sonntag lautet), haben sie Anrecht auf die **Heimreise in der 1. Klasse**. Der persönliche Marschbefehl, Teil «Billet», ist durch das Schulkommando entsprechend zu korrigieren.

Sie lesen im nächsten «Der Fourier»

Die letzte Ausgabe im 59. Jahrgang bringt hauptsächlich die effektiven Neuerungen mit dem Verwaltungsreglement «VR 87». Konsequenzen bei der Truppenbuchhaltung und die Schlussfolgerungen gehören ebenfalls zum Inhalt dieser Nummer. Als zweiten Beitrag publizieren wir das auf vier Seiten zusammenge-

fasste Inhaltsverzeichnis der 12 Ausgaben des Jahres 1986. Zur besseren Übersicht und zum leichteren Auffinden von erschienenen Artikeln sind die Textseiten im «Der Fourier» fortlaufend numeriert. Zusammen mit dem detaillierten Inhaltsverzeichnis haben Sie dann ein geeignetes Nachschlagewerk.